

A. K. B. M.
Z. zum VA
13.7.04



Janto.Just@t-online.de
(Janto Just)

An: <Gerhard.Boehling@schortens.de>
Thema: AW: Sanierung Pavillon im Klosterpark

13.07.04 15:13

Sehr geehrter Herr Böhling,

dass die Nutzerin eines renovierten Gebäudes keinen Nutzen von der Renovierung haben soll, weil es sich um Arbeiten am Äußeren handelt, klingt wenig überzeugend. Schon optisch wird ihr Domizil aufgewertet.

Ich habe mit meiner Beschwerde darauf aufmerksam machen wollen, dass die Mieterin des Pavillons nach dem Vorschlag der Verwaltung unentgeltlich in den Genuss einer Renovierung und Verschönerung des Pavillons kommt. Meines Erachtens ist es Aufgabe der Verwaltung, sich vor einer Sanierung um eine Kostenbeteiligung der Mieterin zu bemühen und entsprechende Gespräche zu führen. Dies ist bisher versäumt worden. Warum? Wird das Versäumte entsprechend einer Forderung auch anderer Ausschussmitglieder nachgeholt? Die Gemeinde begibt sich in eine schlechte Verhandlungsposition, wenn sie sich nicht vor der Renovierung um die Zusage einer Kostenbeteiligung bemüht.

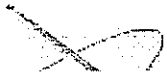
Für mich geht es nicht nur um die Renovierung des Pavillons, sondern auch darum, dass Nutznießer einer Renovierung möglichst auch zu den Kosten herangezogen werden.

Im übrigen entnehme ich Ihrer Antwort, dass wenn die Renovierung einen Vorteil für die Ehefrau des Gemeindedirektors darstellt, dieser an der Beratung nicht hätte teilnehmen dürfen. Von einem solchen Vorteil ist ohne Kostenbeteiligung auszugehen. Also hätte GD Schmitz nicht teilnehmen dürfen.

Ich halte meine Beschwerde daher aufrecht und bitte, sie als Beschwerde nach

§ 22 c NGO dem Rat zur Erledigung vorzulegen.

Freundliche Grüße
Janto Just



Gerhard Böhling

13.07.04 14:01

An: janto.just@t-online.de
Thema: Sanierung Pavillon im Klosterpark

Sehr geehrter Herr Just,

zu Ihrer E-mail vom 10.07.2004 stelle ich - gemeinsam mit Herrn BM Lahl- folgendes fest:

1. Die öffentliche Beratung im Bau-und Umweltausschuss vom 07.07.2004 diene dazu, den Sanierungsbedarf für das bis vor ca. einem Jahr leerstehende Gebäude darzustellen und die notwendigen Maßnahmen unter Einsatz geringstmöglicher, finanzieller Mittel zum Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes zu erörtern. Bei dieser Beratung bestand kein Mitwirkungsverbot des Gemeindedirektors, weil Arbeiten ausschließlich am Äußeren und zur Substanzerhaltung des Gebäudes vorgesehen sind. Die Ehefrau des Gemeindedirektors hat also keinen Vor- oder Nachteil durch diese geplanten Maßnahmen.

Diese sind unabhängig von der jetzigen Nutzerin. Es liegt in der Verantwortung der Gemeinde mit ihrem Eigentum pfleglich und zukunftsorientiert umzugehen.

2. Die Gemeinde hat das Gebäude nach einem Leerstand von längerer Zeit sozusagen wiederentdeckt, will es vor dem Verfall bewahren und zudem einer kulturellen Nutzung zuführen. Das entspricht auch dem Ergebnis von Beratungen mit den Vertretern des Denkmalschutzes, da das Gebäude Teil des Naturdenkmals Klosterpark ist.

3. Ob der bislang bestehende Nutzungsvertrag verlängert wird, ist noch entsprechenden Verhandlungen über die Höhe der Nutzungsentschädigung, einer Entscheidung der jetzigen Nutzerin als auch dem abschließenden Votum des Verwaltungsausschusses der Gemeinde vorbehalten.

Lassen Sie mich abschließend noch bemerken, dass ich es schade finde, dass Sie durch die Form Ihrer Argumentation die eigentliche Sache, nämlich den Erhalt des Pavillon und seine zukunftsorientierte Nutzung, aus den Augen verlieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Schortens
Der Gemeindedirektor
I.V.
Gerhard Böhling

Ratsfraktion der Wählergruppe Bürger für Bürger Schortens

Janto Just (Fraktionsvorsitzender), Brauerveg 2, 26419 Schortens ☎ (04461) 986666 / Fax 986667
 Email: janto.just@t-online.de

Gemeinde Schortens
 Herrn stv. GD Böhling
 26419 Schortens

J. 12.2.04

10.07.04

Beteiligung von GD Schmitz an der Beratung über die Sanierung des Pavillons im Klosterpark

Sehr geehrter Herr Böhling,

am 7.7.04 hat GD Schmitz an der Beratung über die Sanierung des Pavillons im Klosterpark teilgenommen, obwohl seine Ehefrau durch die vorgeschlagene Sanierung einen unmittelbaren Vorteil erlangt. Bei der Besichtigung des Pavillons hat GD Schmitz Sanierungsvorstellungen vorgebracht und erörtert, bei der Beratung im RUZ war er anwesend und hat als Verwaltungschef insofern auch Aufsicht ausgeübt. Unseres Erachtens hätte Herr Schmitz bei der Beratung überhaupt nicht anwesend sein dürfen!

Begründung: Durch die von der Verwaltung vorgeschlagene Sanierung des Pavillons für 15.000 € erlangt die Ehefrau von GD Schmitz als Mieterin einen Vorteil, weil sie für die Verschönerung und Wertverbesserung keine entsprechende Miete zu entrichten braucht:

- Für die Zeit bis zum 31.8.05 braucht sich Frau Schmitz gar nicht an den Sanierungskosten zu beteiligen
- Ab 1.9.05 will sich die Verwaltung nur darum bemühen, die Hälfte des Sanierungsaufwandes (7.500 €) auf die Miete umzulegen, so dass Frau Schmitz weiterhin auch einen unentgeltlichen Vorteil hätte
- Es ist nicht geklärt, ob Frau Schmitz ab 1.9.05 überhaupt zu einer Beteiligung an den Sanierungskosten bereit ist, so dass sie auf Dauer völlig unentgeltlich in den Genuss der Sanierung kommen kann

Aus dem Vorschlag der Verwaltung ergibt sich, dass Frau Schmitz als Mieterin des Pavillons im Klosterpark aus der Sanierung einen Nutzen zieht, der zu 50 % bis 100 % unentgeltlich ist. Als Angehöriger hätte GD Schmitz an der Beratung über die Sanierung daher nicht aktiv teilnehmen und auch nicht anwesend sein dürfen.

Freundliche Grüße

J. Just